



# Stadt Bornheim Bürgerinformation



## STADTVERWALTUNG BORNHEIM

**Postanschrift:** Postfach 1140, 53308 Bornheim  
**Rathaus:** Rathausstraße 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 945-0, Fax: 02222 945-126  
**Bürgermail:** info@stadt-bornheim.de  
**Homepage:** www.bornheim.de

**Amt für Kinder, Jugend und Familien:**  
 Brunnenallee 31, 53332 Bornheim, 02222 9437-0

**Öffentliche Verkehrsmittel:**  
 Stadtbahnlinie 18 und 68: Haltestelle Bornheim Rathaus  
 Buslinie 633, 817 und 818: Haltestelle Rathaus

**Die Stadtverwaltung ist für Besucher mit Termin geöffnet.**  
 Besucher aller städtischen Dienststellen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

**Termine beim Bürgerbüro vereinbaren Sie unter 02222 945-181 oder -182 sowie per E-Mail an buergerbuero@stadt-bornheim.de. Alle weiteren Ansprechpartner finden Sie unter www.bornheim.de.**

Wer im Rahmen der Offenlage Bebauungspläne einsehen möchte, wird gebeten zu klingeln oder unter 02222 945-261 einen Termin zu vereinbaren.

Für einen dringenden Termin beim Jugendamt meldet man sich unter 02222 9437-0 oder jugendamt@stadt-bornheim.de.

## FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden in ihren Büros im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG. an.  
**CDU** 02222 9956325, cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de  
**SPD** 02222 9956331, spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de  
**Bündnis 90/Die Grünen** 02222 9956328, 0151 20746104, gruene@rat.stadt-bornheim.de  
**UWG/Forum** 02222 9956345, h.g.feldenkirchen@t-online.de  
**FDP** 02222 9956355, fraktion@fdp-bornheim.de  
**Die Linke** 02222 9956401, milebo@web.de

## IMPRESSUM

V.i.S.d.P. NW: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Redaktion: Susanne Römer-Winkler, Pressestelle, 02222 945-266, pressestelle@stadt-bornheim.de

## Die nächsten Sitzungen

**Umweltausschuss**  
 Mittwoch, 03.06.2020, 18 Uhr

**Ausschuss für Bürgerangelegenheiten**  
 Donnerstag, 04.06.2020, 18 Uhr

**Integrationsrat**  
 Dienstag, 09.06.2020, 18 Uhr,  
 Raum 904 des Rathauses  
 Bornheim

**Ausschuss für Stadtentwicklung**  
 Mittwoch, 10.06.2020, 18 Uhr

**Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel**  
 Dienstag, 16.06.2020, 18 Uhr,  
 Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums,  
 Adenauerallee 50,  
 53332 Bornheim

Die Sitzungen sind öffentlich. Sofern nicht ein anderer Ort angegeben ist, finden sie im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, statt. Die Termine gelten unter der Voraussetzung, dass es nicht zu neuen Einschränkungen kommt. Aktuelle Informationen im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) oder unter [session.stadt-bornheim.de](http://session.stadt-bornheim.de).

**Ausschuss für Stadtentwicklung**  
 Mittwoch, 17.06.2020, 18 Uhr,  
 Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums,  
 Adenauerallee 50,  
 53332 Bornheim

**Seniorenbeirat der Stadt Bornheim**  
 Donnerstag, 18.06.2020,  
 14:30 Uhr

**Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR**  
 Donnerstag, 18.06.2020, 18 Uhr

## Rattenbekämpfung: SBB hat neues Verfahren

Bei der Rattenbekämpfung im gesamten Stadtgebiet setzt der Stadtbetrieb Bornheim (SBB) auf ein neues mehrstufiges Verfahren, bei dem weniger Gift zum Einsatz kommt. Dadurch ist das Verfahren zwar aufwändiger als bisher, aber auch wesentlich umweltfreundlicher. Zunächst werden sogenannte Monitoring-Blöcke, also Fraßblöcke ohne Gift, im gesamten Kanalnetz ausgelegt. Nach etwa zwei Wochen kontrollieren Mitarbeiter die Blöcke auf Fraßspuren. Nur wenn Ratten Spuren hinterlassen oder die Köder ganz aufgefressen haben, werden in einem zweiten Schritt Giftköder ausgelegt, die ebenfalls nach zwei Wochen kontrolliert werden. Bei Be-

darf werden im nächsten Verfahrensschritt erneut Giftköder ausgelegt und nach 14 Tagen wieder kontrolliert. Dieses Vorgehen erfolgt so lange, bis kein Befall mehr feststellbar ist. Das neue mehrstufige Verfahren hat neben dem Umweltaspekt noch den Vorteil, dass dabei ein gutes Bild von befallenen Kanalabschnitten und der Stärke des Befalls entsteht, sodass Maßnahmen zur Rattenbekämpfung gezielt eingesetzt werden können. Ratten treten überall dort auf, wo sie etwas zu fressen finden. Im Kanal sind das zumeist Essensreste, die in der Spüle oder der Toilette heruntergespült wurden. Besser ist es daher, den Speiseabfall stets über den Biomüll zu

entsorgen. Häufig werden Ratten auch vom Brot angezogen, mit dem Spaziergänger Enten am Herseler Rheinufer oder am Weiher in der Nähe des Roisdorfer Mineralbrunnens füttern. Oftmals wird das Brot dort sogar tütenweise ausgeschüttet – für die Ratten ein gefundenes Fressen. Für die Enten ist es hingegen schädlich, denn wie die meisten Wasservögel vertragen sie kein Brot. Auch wer das Brot direkt ins Wasser wirft, um keine Ratten anzulocken, schadet den Enten, den Fischen und auch dem Gewässer. Was man bei einem Rattenbefall tun muss, erfährt man auf der städtischen Homepage unter: [www.bornheim.de/leben-familie/rat-hilfe/rattenbefall-was-tun](http://www.bornheim.de/leben-familie/rat-hilfe/rattenbefall-was-tun)

## STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02227 9320-0, Fax: 02227 9320-33  
**E-Mail:** [sbbmail@sbbonline.de](mailto:sbbmail@sbbonline.de)  
**Homepage:** [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de)

## SERVICE

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung: 02227 9320-77 oder Störungsmeldung unter: [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de)

## HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

**Homepage:** [www.stadtbetrieb-bornheim.de/hallenfreizeitbad](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de/hallenfreizeitbad)

## STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 938-565, Fax: 02222 938-567  
**E-Mail:** [stadtbuecherei-bornheim@web.de](mailto:stadtbuecherei-bornheim@web.de)  
**Homepage:** [www.stadtbuecherei-bornheim.de](http://www.stadtbuecherei-bornheim.de)  
**Öffnungszeiten:**  
 Montag & Donnerstag 10-12:30 Uhr und 14-18 Uhr  
 Dienstag 14-17 Uhr  
 Freitag 10-12:30 Uhr und 14-17 Uhr  
 Samstag 9:30-12:30 Uhr

## VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 945-460, Fax: 02222 945-115  
**E-Mail:** [info@vhs-bornheim-alfter.de](mailto:info@vhs-bornheim-alfter.de)  
**Homepage:** [www.vhs-bornheim-alfter.de](http://www.vhs-bornheim-alfter.de)

## ENERGIEBERATUNG

Kostenlose Energieberatung der Klimaregion Rhein-Voreifel in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW, Infos unter: 02222 945-285, [tobias.gethke@stadt-bornheim.de](mailto:tobias.gethke@stadt-bornheim.de)

**Alle Hilfsangebote und Infos zur Corona-Krise unter:**  
[www.bornheim.de](http://www.bornheim.de)

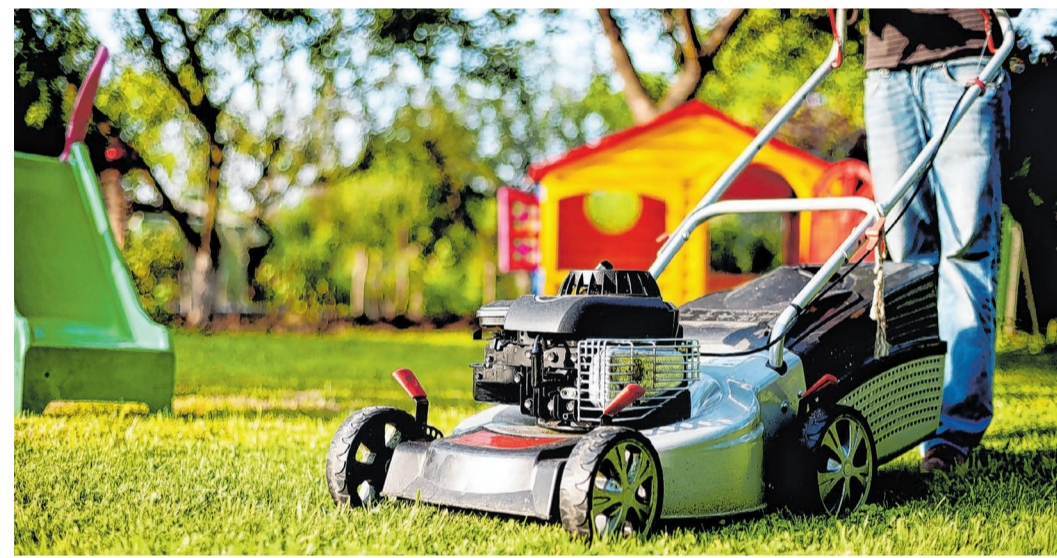
## Rücksicht beim Rasenmähen und Grillen – Regeln für eine gute Nachbarschaft

Insbesondere im Frühling und Sommer hat der Einsatz von Gartengeräten wie Rasenmäher, Heckenschere und ähnlichen Geräten Hochkonjunktur. Auch sitzt man gern lange im Garten und genießt die lauen Abende beim Grillen. Wer dabei gewisse Regeln einhält, vermeidet Ärger und Unannehmlichkeiten.

gunde Geräte nur montags bis samstags von 7 bis 20 Uhr betrieben werden: Rasenmäher, Heckenschere mit Motor, Rasentrimmer und -kantenscheider ohne Verbrennungsmotor, Schredder, Zerkleinerer, tragbare Motorkettensägen, Vertikutierer und Wasserpumpen. Außerhalb dieser Zeit sowie an Sonn- und Feiertagen ist ihr Einsatz nicht erlaubt.

Die Stadtverwaltung Bornheim bittet alle Bürgerinnen und Bürger daher, Rücksicht zu nehmen und bei der Gartenarbeit die vorgeschriebenen Ruhezeiten zu beachten. Laut Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung dürfen fol-

Für besonders lärmintensive Gartengeräte gelten weitere Einschränkungen: Demnach dürfen Rasentrimmer und -kantenscheider mit Verbrennungsmotor, Freischneider, Laubbläser und Laub-



Wer beim Rasenmähen die Ruhezeiten einhält, erspart sich Ärger mit den Nachbarn.

sammler nur werktags von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr benutzt werden. Für Geräte, die mit dem Umweltzeichen der EU gekennzeichnet sind, gelten die erstgenannten Ruhezeiten.

Von 22 bis 6 Uhr herrscht dann allgemeine Nachtruhe und alle lauten Geräusche, wie etwa laute Musik, müssen vermieden werden.

Wenn es nebenan doch einmal laut wird, sollte man zunächst das persönliche Gespräch suchen. So lässt sich das Problem oft schon lösen und Streit vermeiden. Schei-

tert dies, kann man in nachbarschaftlichen Streitfällen die zuständige Schiedsperson einschalten. Eine Übersicht der örtlich zuständigen Schiedspersonen steht unter [www.bornheim.de/leben-familie/rat-hilfe/schiedswesen/](http://www.bornheim.de/leben-familie/rat-hilfe/schiedswesen/). Auch das Ordnungsamt der Stadt Bornheim hilft unter der Telefonnummer 02222/945-161 gern weiter.

Damit es gar nicht erst so weit kommt, bittet Bürgermeister Wolfgang Henseler die Bornheimer Bürgerinnen und Bürger, sich rücksichtsvoll, nachbarschaftlich und tolerant zu verhalten.



# Stadt Bornheim

# Amtliche Bekanntmachungen

## Öffentliche Bekanntmachung

### der Satzung der Stadt Bornheim vom 27.05.2020 über die Anordnung einer Veränderungssperre in der Ortschaft Bornheim (Bereich Bebauungsplan Bo 17)

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 14.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1** Für das im § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortschaft Bornheim hat der Rat der Stadt Bornheim am 13.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 17 beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

**§ 2** Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich liegt zwischen Secundastraße und Burgstraße, beidseitig der Ohrbachstraße. Auf die beiliegende Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen.

**§ 3**

1. Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen  
 a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,  
 b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.  
 2. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.  
 3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,  
 b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen  
 c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

**§ 4**

1. Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.  
 2. Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes – spätestens nach Ablauf von zwei Jahren – außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:** Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:** Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder  
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und  
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,  
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bornheim, den 27.05.2020

Stadt Bornheim  
 gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

